

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN gültig ab 07.02.2025

§ 1. EINFÜHRENDE BESTIMMUNGEN

1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Anmietung von Fahrzeugen (im Folgenden auch „**AVB**“ genannt) regeln die Bedingungen für die Verträge, die von Flex Rent sp. z o.o. mit Sitz in Warschau, ul. Bitwy Warszawskiej 1920r. 11, 02-366 Warszawa, KRS 0000648633, stat. Nr. [REGON] 365928831, MwSt.-ID [NIP] 7010635672 (im Folgenden auch als „**Vermieter**“ bezeichnet) mit dem **Mieter** oder Nutzer des Fahrzeugs (sowohl der Mieter als auch der Nutzer des Fahrzeugs werden im Folgenden als „**Mieter**“ bezeichnet) und bilden einen integralen Bestandteil des Mietvertrags (im Folgenden auch als „**Vertrag**“ bezeichnet), von dem ein Muster auf der Website des Vermieters unter www.flextogo.com zur Verfügung steht. Großgeschriebene Wörter haben eine Bedeutung, die ihnen in diesen AVB und dem Vertrag zugeschrieben ist.
Im Falle einer Abweichung zwischen dem Inhalt der AVB und dem Inhalt des Vertrages haben die Bestimmungen des Vertrages Vorrang.
2. Vorbehaltlich der nachstehenden Ziffern 3 - 5 Voraussetzung für den Abschluss des Vertrags ist es, dass der Mieter oder eine zur Nutzung des Fahrzeugs im Namen des Mieters bevollmächtigte Person im Besitz eines Führerscheins der entsprechenden Klasse ist, der auf dem Gebiet der Republik Polen während eines Mindestzeitraums von 12 Monaten vor Abschluss des Vertrags gültig war und mindestens 20 Jahre alt ist, und im Falle von Fahrzeugen der Premiumklasse und solchen, die für die Beförderung von 9 Personen ausgelegt sind, mindestens 25 Jahre alt ist.
3. Unabhängig von der Klasse des zu mietenden Fahrzeugs ist der Abschluss des Vertrags durch eine Person unter **25 Jahren und auch über 69 Jahren gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr möglich, die in der Gebührentabelle des Vermieters (im Folgenden: „Gebührentabelle“) aufgeführt ist.** Die Gebührentabelle ist diesen AVB angehängt und auf der Website des Vermieters unter der Adresse www.flextogo.com verfügbar.

4. Personen, die die Alterskriterien nicht erfüllen, können ein Fahrzeug unter der Bedingung mieten, dass sie den doppelten Betrag der in § 4 genannten Kautions sowie eine zusätzliche Gebühr zahlen, die in der Gebührentabelle aufgeführt ist.
5. Der Mieter oder eine vom Mieter bevollmächtigte Person, die das Fahrzeug im Namen des Mieters nutzt, muss im Besitz eines Personalausweises (außer einem Führerschein) sein, der mindestens 12 Monate vor dem Datum des Vertrages gültig war.

§ 2. BEGINN UND BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSSES

1. Der Mieter kann eine Fahrzeugbuchung über die Website des Vermieters oder über einen mit dem Vermieter zusammenarbeitenden Vermittler vornehmen. Die folgenden Informationen sind erforderlich, um das Formular für die Buchung korrekt auszufüllen:
 - 1) Vorname und Nachname;
 - 2) Dauer der Anmietung;
 - 3) Ort der Fahrzeugabholung und -rückgabe;
 - 4) Art der Bezahlung;
 - 5) Ausgewählte Extras (z.B. Autositz, GPS, WIFI);
 - 6) Die E-Mail-Adresse und die Kontakttelefonnummer des Mieters.
2. Der Mieter erhält eine Buchungsbestätigung an die vom Mieter im Buchungsformular angegebene E-Mail-Adresse. Die an den Mieter gesendete Bestätigung enthält detaillierte Informationen über die Buchung, insbesondere über die Dauer des Vertrags, die Höhe des Mietpreises, die Fahrzeugklasse und den Abholort des Fahrzeugs.
3. Wenn eine Buchung über ein Online-Vermittlungsportal erfolgt, das Angebote für die Anmietung von Fahrzeugen von verschiedenen Anbietern präsentiert, erhält der Mieter eine Buchungsbestätigung zusammen mit den Einzelheiten der Buchung von diesem Unternehmen und den Bedingungen des mit dem Vermittlungsportal geschlossenen Vertrags.

4. Falls der Mieter ein Fahrzeug über ein Vermittlungsportal bucht, ist der Vermittler nicht verantwortlich für die Bereitstellung/Erbringung von Zusatzleistungen, die von einem solchen Vermittler angeboten und erworben werden, sowie für die Abrechnungen des Mieters mit einem solchen Unternehmen.
5. Der Vermieter ist nicht verantwortlich für die Abrechnung und Rückerstattung von Gebühren, die der Mieter an die Vermittlungsfirmen gezahlt hat, über die der Mieter das Fahrzeug gebucht hat.
6. Der Vertrag wird durch die Unterschrift des Mieters und des Vertreters des Vermieters mit Hilfe eines Geräts geschlossen, das eine elektronische Unterschriftsbestätigung ermöglicht.
7. Das Datum und die Uhrzeit des Beginns und der Beendigung der Anmietung sind im Vertrag festgelegt.
8. Bei Reservierungen, die über die Website des Vermittlers www.flextogo.com vorgenommen wurden, ist eine Stornierung der Buchung, ohne dass dem Vermittler dadurch Kosten entstehen, **bis spätestens 24 Stunden vor der geplanten Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter möglich**. Die Stornierung einer Buchung ist über das Kundenkonto oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse, an die die Buchung vorgenommen wurde, oder an die Adresse rent@flextogo.com möglich. Bei Buchungen, die über einen Vermittler getätigt wurden, sind die Stornobedingungen in dem Vertrag festgelegt, den der Mieter mit dem Vermittler abgeschlossen hat.
9. Die Verlängerung der Laufzeit des Vertrages bedarf der Zustimmung des Vermieters, und der Wunsch nach Verlängerung muss vom Mieter unverzüglich, spätestens jedoch:
 - 1) 24 Stunden vor Ablauf der Frist für die Rückgabe des Fahrzeugs – wenn die Rückgabe auf einen Werktag von Montag bis Freitag fällt;
 - 2) 48 Stunden vor Ablauf der Frist für die Rückgabe des Fahrzeugs – wenn die Rückgabe auf Samstage, Sonntage und Feiertage fällt.

Der Antrag des Mieters auf Verlängerung des Vertrags für einen Zeitraum von mehr als 59 Minuten muss per E-Mail an die E-Mail-Adresse rent@flextogo.com oder persönlich beim Vermieter bestätigt werden. Im Falle einer Verlängerung ist der Vermieter berechtigt, den Mietpreis pro Miettag gemäß der am Tag der Verlängerung gültigen Walk-in-Mietpreisliste, die in jeder Vermieterstelle eingesehen werden kann, neu zu berechnen. Der Mieter wird vor der Entscheidung, den Vertrag zu verlängern, über den geltenden Satz der Walk-in-Mietpreisliste informiert. Unterlässt es der Mieter, den Vermieter von seiner Absicht, den Vertrag zu verlängern, in Kenntnis zu setzen, und gibt er das Fahrzeug nicht innerhalb von 6 Stunden nach Beendigung oder Ablauf des Vertrags zurück, kann dies als Verdacht auf vorsätzliches Fehlverhalten (Unterschlagung oder Diebstahl) gewertet werden, wovon der Vermieter die Strafverfolgungsbehörden in Kenntnis setzen kann. Sobald der Mieter dem Vermieter telefonisch oder per E-Mail seinen Wunsch nach einer Vertragsverlängerung mitgeteilt hat, sendet der Vermieter einen neuen Vertrag für den Verlängerungszeitraum an die E-Mail-Adresse des Mieters. Der Mieter bestätigt daraufhin die Bedingungen der Vertragsverlängerung in einer Rückantwort innerhalb von maximal 12 Stunden nach Erhalt der E-Mail. Wenn der Mieter keinen neuen Vertrag abschließt, wird die Verlängerung vom Vermieter nicht garantiert.

10. Eine Verkürzung der Laufzeit des Vertrags ist auf schriftlichen Antrag des Mieters möglich, der spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Rückgabetermin des Fahrzeugs per E-Mail an die E-Mail-Adresse rent@flextogo.com oder persönlich in der Niederlassung des Vermieters mitgeteilt wird. Bei einer Verkürzung des Vertrages um mindestens 5 Tage kann der Vermieter den Mietpreis pro Tag gemäß der am Tag der Verkürzung des Vertrages gültigen Walk-in-Mietpreisliste berechnen, über die der Mieter vor der Entscheidung über die Verkürzung des Vertrages informiert wird.

Im Falle einer Verkürzung des Vertrages erstattet der Vermieter dem Mieter die für die verbleibenden Tage der Anmietung, wie sie im ursprünglich mit dem Mieter geschlossenen Vertrag festgelegt sind. Wenn eine Buchung über einen Makler (Vermittler) erfolgt, wird die vom Makler erhobene Provision nicht erstattet (die Regeln für die Erstattung der Provision durch den Makler werden in dem zwischen dem Mieter und dem Makler geschlossenen Vertrag festgelegt).

11. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Vertrag sofort zu kündigen und das Fahrzeug auf Kosten des Mieters zurückzunehmen, auch durch eine autorisierte Stelle, falls sich herausstellt, dass das Fahrzeug entgegen den Bestimmungen des Vertrags genutzt wurde:
- a) vorsätzliche Beschädigung des Fahrzeugs durch den Mieter oder die Person, die das Fahrzeug fährt, der der Mieter das Fahrzeug zur Verfügung gestellt hat,
 - b) Schäden am Fahrzeug, wenn es vom Mieter oder der Person gefahren wird, die das Fahrzeug unter dem Einfluss von Alkohol oder Rauschmitteln, nach dem Konsum von Drogen oder psychotropen Substanzen und/oder ohne gültigen Führerschein fährt,
 - c) wenn die Person, die das Fahrzeug fährt, vom Tatort geflüchtet ist,
 - d) Schäden am Fahrzeug durch das Tanken der falschen Kraftstoffsorte,
 - e) Nutzung des Fahrzeugs in Form der Teilnahme an Rennen, Rallyes und Wettbewerben, Tests auf Rennstrecken,
 - f) Fahren unter Einfluss oder nach dem Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Substanzen,
 - g) die Ausfuhr des Fahrzeugs aus dem Land ohne die Zustimmung des Vermieters,
 - h) Verwendung des Fahrzeugs für Fahrten abseits der Straße (Off-Road).
12. In begründeten Fällen, wie in Absatz 11 angegeben, ist der Vermieter auch berechtigt, das Fahrzeug ohne Teilnahme des Mieters abzuholen.

§ 3. MIETGEBÜHREN

1. Die Mietgebühr für ein Fahrzeug wird als ein Vielfaches von 24 Stunden (Tag) zu dem Tarif berechnet, der auf der Website des Vermieters angegeben ist oder sich aus dem Vertrag mit dem Vermittlungsportal im Falle einer Buchung über ein solches Portal ergibt. Im Falle einer Zahlung im *Prepaid-System* gemäß Punkt 3 a) sind die Parteien an den Mietpreis in der Höhe gebunden, die der Mieter zuvor über das Vermittlungsportal in den Vertrag eingezahlt hat.
2. Die Miete wird im Voraus erhoben, bevor das Fahrzeug an den Mieter übergeben wird, und zwar in der im Vertrag angegebenen Höhe.
3. Wenn der Mieter ein Fahrzeug über das Vermittlungsportal bucht, erfolgt die Zahlung:
 - a) im *Pre-Paid-System*: an das Vermittlungsportal, vor der Abholung des Fahrzeugs beim Vermieter oder
 - b) im *Paid-on-Arrival-System*: auf das Konto des Vermieters, spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter durch den Vermieter.
4. Der Mieter erhält eine Quittung, die die vom Mieter geleisteten Gebühren bestätigt. Auf Anfrage des Mieters stellt der Vermieter eine MwSt.-Rechnung aus, wobei es für die Ausstellung der MwSt.-Rechnung erforderlich ist, dass der Mieter spätestens bei der Abholung des Fahrzeugs seine MwSt.-Nummer angibt, unter der Bedingung, dass die Quittung an den Mieter zurückgegeben wird (oder dass sie vom Mieter bei der Übergabe des Fahrzeugs nicht abgeholt wird) und dass dieser Antrag so rechtzeitig gestellt wird, dass die Rechnung innerhalb der gültigen Frist (spätestens am 15. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Leistung erbracht wurde) ausgestellt werden kann, spätestens 2 Werkzeuge vor Ablauf dieser Frist. Der Vermieter ist befugt, Rechnungen mit Mehrwertsteuer ohne Unterschrift des Mieters auszustellen. Mit der Annahme der Bestimmungen dieser AVB erklärt sich der Mieter damit einverstanden, die Rechnungen für die Mehrwertsteuer auf elektronischem Wege zu erhalten. Die MwSt.-Rechnung wird an die im Vertrag angegebene E-Mail-Adresse des Mieters gesandt.

5. Der Vermieter akzeptiert Kreditkarten mit dem vollständigen Namen des Mieters. Kreditkarten mit unvollständigen Namen und Initialen allein werden nicht akzeptiert. Die Zahlung mit einer Debitkarte erfordert die Zustimmung des Vermieters und ist nur gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr für die Aussetzung der Selbstbeteiligung Full Protection und des Kraftstoffpakets zur Absicherung des Vertrags möglich. Die Höhe dieser Gebühren ist in der Gebührentabelle des Vermieters angegeben, die auf der Website und diesen AVB beigefügt ist, verfügbar. Die Gültigkeit der Kredit-/Debitkarte darf nicht kürzer als 6 Monate ab dem Datum der Beendigung des Vertrages sein.

§ 4. KAUTION UND SELBSTBETEILIGUNG DES MIETERS

1. Voraussetzung für die Überlassung des Fahrzeugs an den Mieter ist die Überweisung der Kaution (Anzahlung) zur Absicherung der Ansprüche des Vermieters, die sich aus dem Vertrag ergeben können. Die Überweisung der Kaution erfolgt durch Sperrung von Geldern auf einer Kreditkarte (akzeptierte Karten: **Visa**, **Master Card**). Vor der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter kann der Mieter gegen eine zusätzliche Gebühr, die in der Gebührentabelle angegeben ist, eine Reduzierung des Kautionsbetrages erwerben (Reduzierung der Kautions Sperre). Der Erwerb einer Reduzierung der Kautionsverpflichtung (Reduzierung der Kautions Sperre) entbindet den Mieter nicht von der Verantwortung für das gemietete Fahrzeug. Im Rahmen der im Vertrag und in den AVB festgelegten Verantwortung des Mieters hat der Vermieter das Recht, dem Mieter Vertragsstrafen und Kosten in Rechnung zu stellen, für die der Mieter verantwortlich ist.
2. Die Höhe der für die Fahrzeugklasse angemessenen Kaution ist im Vertrag und in der Anlage 1 der AVB angegeben (auch auf der Website des Vermieters <https://flextogo.com/> verfügbar). Die Voraufweisung der Mittel auf der Karte wird vom Mieter vor der Fahrzeugübergabe vorgenommen und ist je nach den internen Verfahren des Kartenausstellers 7-30 Tage ab dem Tag ihrer Erstellung gültig. Die Aufhebung der Sperrung (Voraufweisung) erfolgt automatisch nach den von der Bank – dem

Kartenaussteller – festgelegten Verfahren. Die Aufhebung der Sperrung keinen Verzicht auf die Forderungen des Vermieters gegenüber dem Mieter. Vorbehaltlich von Artikel 3 verpflichtet sich der Vermieter, unverzüglich einen Antrag auf Aufhebung der Sperrung zu stellen, wenn Umstände eintreten, die die Freigabe der Gelder rechtfertigen, und zwar spätestens innerhalb von 7 Tage nach dem letzten Tag des Vertrages

3. Die vom Mieter geleistete Kaution kann zur Deckung von Ansprüchen angerechnet werden, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Wiederherstellung des Fahrzeugs in einen Zustand, der sich aus der normalen Abnutzung ergibt, dem Erwerb zusätzlicher Dienstleistungen, dem Anfallen von Vertragsstrafen im Zusammenhang mit einer Verletzung des Vertrags sowie im Falle von Schäden am Fahrzeug oder anderen dem Mieter während der Anmietung übergebenen Gegenständen aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, zustehen.
4. Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 5, 6 und 9 bedeutet die Selbstbeteiligung am Schaden den Betrag der Vermögenshaftung des Mieters für das Fahrzeug, wie sie in Anlage 1 und auf der Website des Vermieters angegeben ist.
5. Der Mieter haftet in vollem Umfang für Schäden, die durch sein Verschulden verursacht wurden, einschließlich der Schäden, die von der Person verursacht wurden, die das Fahrzeug fährt, wenn der Mieter ihr das Fahrzeug zur Verfügung gestellt hat, einschließlich der Schäden, die durch die vertrags- oder AVB-widrige Nutzung des Fahrzeugs verursacht wurden, dokumentiert auf der Grundlage eines dem Mieter vom Vermieter vorgelegten Gutachtens, wenn der Schaden durch Umstände verursacht wurde, die der Mieter zu verantworten hat. Der Mieter ist verpflichtet, im Schadensfall die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, indem er den Vorfall der Polizei meldet, da dies notwendig sein kann, um den Schaden auf der Grundlage der Versicherungspolice des am Vorfall Beteiligten oder der für den Schadenseintritt verantwortlichen Stelle zu liquidieren.

Im Falle einer Beschädigung des Fahrzeugs wird der Vermieter dem Mieter einen Kostenvoranschlag für die Reparatur des Fahrzeugs zukommen lassen. Der Vermieter wird außerdem eine Fotodokumentation des Schadens oder der Verschmutzung des Fahrzeugs erstellen. Die Fotodokumentation wird dem Mieter ausgehändigt.

6. Der Mieter haftet für die verursachten Schäden in einer Höhe, die die Selbstbeteiligung des Mieters im Falle eines Verstoßes gegen die in den AVB und im Vertrag festgelegten Regeln für die Nutzung des Fahrzeugs übersteigt, wenn:

- 1) vorsätzliche Beschädigung des Fahrzeugs durch den Mieter oder die Person, die das Fahrzeug fährt, der der Mieter das Fahrzeug zur Verfügung gestellt hat,
- 2) Schäden am Fahrzeug, wenn es vom Mieter oder der Person gefahren wird, die das Fahrzeug unter dem Einfluss von Alkohol oder Rauschmitteln, nach dem Konsum von Drogen oder psychotropen Substanzen und/oder ohne gültigen Führerschein fährt,
- 3) Schäden am Fahrzeug verursacht durch den Mieter oder die Person, die das Fahrzeug fährt, infolge eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung, der durch ein Bußgeld oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil bestätigt wird,
- 4) wenn die Person, die das Fahrzeug fährt, vom Tatort geflüchtet ist,
- 5) Schäden am Fahrzeug als Folge des Tankens falscher Kraftstoffsorte.

7. In den im vorstehenden Absatz genannten Fällen geht der Schaden zu Lasten des Mieters. Die Selbstbeteiligung für jeden Schaden wurde auf den Betrag festgesetzt, der in den Bestimmungen dieser AVB (Anlage 1) angegeben und auf der Website des Vermieters verfügbar ist.

8. Der Mieter hat die Möglichkeit, für jeden der in Absatz 5 genannten Schäden (mit Ausnahme der in Absatz 6 und Absatz 9 genannten Fälle) auf die Selbstbeteiligung zu verzichten, indem er ein zusätzliches Paket für den Verzicht auf die Selbstbeteiligung erwirbt.

Der Mieter kann dem Vermieter diesen Wunsch spätestens am Tag der Übergabe des Fahrzeugs durch den Vermieter gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr mitteilen. Die Beschreibung und der Umfang des zusätzlichen Pakets zur Aussetzung der Eigenbeteiligung sind in der Anlage 2 zu den AVB aufgeführt.

9. Die Aussetzung der Selbstbeteiligung entbindet den Mieter nicht von der Haftung für Schäden im Falle von:

- 1) Beschädigung/Verlust der zusätzlichen Ausstattung z.B. WIFI, Autositz – in Höhe des Wertes dieser Ausstattung;
- 2) Beschädigung/Verlust von Schlüssel oder Fernbedienung – in Höhe des Wertes des Schlüssels oder der Fernbedienung;
- 3) Beschädigung/Verlust/Entwendung des amtlichen Kennzeichens, sofern nicht bei der Polizei gemeldet – in Höhe der Kosten für die Beschaffung eines Ersatzkennzeichens;
- 4) Verlust eines Parktickets – in Höhe der Kosten, die dem Vermieter in diesem Zusammenhang entstehen;
- 5) Betankung des Fahrzeugs mit der falschen Kraftstoffsorte – in Höhe des dadurch verursachten Schadens, der durch ein Gutachten belegt wird;
- 6) Wenn die Person, die das Fahrzeug führt, unter dem Einfluss von Alkohol/Drogen oder nach dem Konsum von Alkohol/Drogen steht/stand;
- 7) Wenn das Fahrzeug von einem Dritten gefahren wird, der dem Vermieter nicht als zusätzlicher Fahrer gemeldet wurde, oder von einer Person, die nicht zum Fahren berechtigt ist,
- 8) Bei unerlaubten Auslandsreisen, d.h. Reisen ins Ausland trotz fehlender Mitteilung des Auslandsreisewunsches an den Vermieter und fehlender Zustimmung des Vermieters zur Auslandsreise – in Höhe der zusätzlich zu berechnenden Gebühr für unerlaubte Auslandsreisen;

- 9) Bei Nichtabgabe oder Überschreitung der Frist für die Abgabe des Schadensmeldeformulars – in Höhe des Schadens, den der Vermieter aufgrund der Unfähigkeit, den Schaden aus der Versicherungspolice des für den Schaden verantwortlichen Unternehmens zu liquidieren, erlitten hat;
 - 10) Im Falle eines Verstoßes (unsachgemäße Ausführung oder Nichteinhaltung der Bestimmungen) gegen die AVB oder den Vertrag in Bezug auf die Bestimmungen, die die Pflichten des Mieters in Verbindung mit der Nutzung des Fahrzeugs festlegen – in Höhe des Schadens, der dem Vermieter durch diese Verstöße entsteht;
 - 11) Wenn ein Fahrzeug unter Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung oder private Parkvorschriften benutzt wird und dadurch Kosten für den Vermieter entstehen, d.h.: Bußgelder oder Verwaltungsgebühren, zusätzliche Gebühren, etc. – in Höhe der Kosten für diese Bußgelder und Gebühren;
 - 12) Bei der Rückgabe eines verschmutzten Fahrzeugs – in Höhe der Kosten für die Reinigung des Fahrzeugs, wie in der Gebührentabelle beschrieben.
10. Unmittelbar nach der Rückgabe oder Ersatz (im Falle eines Ersatzfahrzeugs) des vom Mieter verwendeten Fahrzeugs, behält sich der Vermieter das Recht vor, dem Mieter die folgenden Kosten in Rechnung zu stellen:
- 1) die Kosten der Mängel an der Ausstattung des Fahrzeugs oder Teilen davon, wie im Übergabeprotokoll beschrieben,
 - 2) die Kosten für die Behebung von Schäden, für die der verantwortlich ist
 - 3) die Kosten für die Abwicklung des Verkehrsschadens, den der Mieter nicht verschuldet hat – nur im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Mieters aus dem Vertrag oder den AVB, die für die Abwicklung des Schadens im Rahmen der Versicherungspolice des Verantwortlichen erforderlich sind (insbesondere im Hinblick auf das Versäumnis, die Polizei zum Unfallort zu rufen);
- 4) Entschädigung für den Wertverlust des Fahrzeugs infolge eines Zusammenstoßes oder Unfalls, wenn die Unfallursache vom Mieter, der Person, die das Fahrzeug fährt, oder einem Fahrzeuginsassen verschuldet oder mitverschuldet wurde, oder für den Wertverlust des Fahrzeugs infolge der Durchführung von Umbauten oder sonstigen Veränderungen ohne Zustimmung des Vermieters, die dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs zuwiderlaufen.
 11. Im Falle eines Schadens, der den Wert der Selbstbeteiligung übersteigt und durch einen Verstoß gegen die in den Abschnitten 5, 6 und 9 sowie in Abschnitt 10 genannten Bestimmungen des Vertrags verursacht wurde, behält sich der Vermieter das Recht vor, vom Mieter auf dem Rechtsweg Schadensersatz in voller Höhe (tatsächlicher Schaden und entgangener Gewinn) geltend zu machen.
 12. Die Höhe der Selbstbeteiligung ist in der Tabelle, die die Anlage 1 zu den AVB darstellt, aufgeführt.

§ 5. HERAUSGABE UND RÜCKGABE DES FAHRZEUGS

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter das Fahrzeug zu dem Datum und in der Klasse, die der vorgenommenen Buchung entspricht, zusammen mit den für die Nutzung erforderlichen Unterlagen, dem einzigen Schlüsselsatz und einem Schadensmeldeformular. Der Vermieter behält sich die Möglichkeit vor, dem Mieter ein Fahrzeug einer höheren Klasse, die der Klasse des reservierten Fahrzeugs entspricht, zur Miete zu überlassen.
2. Der technische Zustand des Fahrzeugs wird im Übergabeprotokoll beschrieben. Das Übergabeprotokoll enthält Informationen über den Stand des Kilometerzählers, den Kraftstoffstand und eine Zeichnung des Fahrzeugs mit allen darauf vermerkten Schäden.

- Bei Zweifeln des Mieters am technischen Zustand des Fahrzeugs hat der Mieter das Recht, eine Überprüfung des Zustands des Fahrzeugs durch einen Vertreter des Vermieters zu verlangen und eventuelle Vorbehalte im Übergabeprotokoll zu vermerken. Jedes Mal wird das Übergabeprotokoll zunächst dem Mieter zur Überprüfung und Annahme ausgehändigt. Anschließend wird das Protokoll dem Mieter auf einem dauerhaften Datenträger übergeben – per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Mieters.
3. Sofern die Vertragsparteien im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, werden dem Mieter geringfügige Kosten in Rechnung gestellt, die sich aus der gewöhnlichen Nutzung des Fahrzeugs ergeben, d.h. für das Nachfüllen der Scheibenwaschflüssigkeit, das Waschen des Fahrzeugs, das Tanken sowie die Verpflichtung zur laufenden Kontrolle des Füllstands der Betriebsflüssigkeiten gemäß den Anzeigen des Bordcomputers oder anderer Indikatoren, d.h. des Ölstands und des Flüssigkühlmittels, die Kontrolle des Betriebs der Glühbirnen im Fahrzeug und des Drucks in den Reifen, der Materialkontinuität und des Zustands der Reifen.
 4. **Sollte das Fahrzeug während der Anmietung Reparaturen jeglicher Art benötigen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter darüber jederzeit und unverzüglich zu informieren, indem er den Vermieter telefonisch unter der Nummer +48 22 122 86 63 oder unter service@flextogo.com kontaktiert. Die Hotline des Vermieters ist rund um die Uhr tätig. Die E-Mail-Benachrichtigungen werden vom Vermieter von Montag bis Freitag zwischen 9.00 und 17.00 Uhr angenommen und bearbeitet.**
 5. Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgt am Tag des Abschlusses des Vertrags, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich ein anderes Übergabedatum. Sollte sich das Datum der Fahrzeugübergabe ändern, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter mindestens 48 Stunden vor der geplanten Übergabe des Fahrzeugs unter der Adresse rent@flextogo.com, oder telefonisch unter +48 22 118 90 22 zu informieren.
 6. Das Fahrzeug muss mit vollem Tank zurückgegeben werden, es sei denn, auf dem Übergabeprotokoll ist ein anderer Tankfüllstand angegeben. Der Kraftstoffstand im zurückgegebenen Fahrzeug sollte derselbe sein wie zum Zeitpunkt der Übergabe. Andernfalls wird dem Mieter eine zusätzliche Gebühr in Rechnung gestellt, deren Höhe sich aus der Gebührentabelle des Vermieters ergibt.
 7. Nach Beendigung oder Ablauf des Vertrages ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug, die Schlüssel und alle Fahrzeugpapiere sowie die zusammen mit dem Fahrzeug übergebene Zusatzausrüstung zurückzugeben. Die Rückgabe des Fahrzeugs während der Geschäftszeiten der Verkaufsstelle des Vermieters ermöglicht es, den Zustand des Fahrzeugs zusammen mit einem Mitarbeiter des Vermieters zu überprüfen.
 8. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug und die Zusatzausrüstung in einem unbeschädigten Zustand zurückzugeben, unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung, die sich aus der ordnungsgemäßen Nutzung des Fahrzeugs und der Ausrüstung ergibt und die vom Vermieter nach dem Branchenstandard für die Bewertung der Karosserie, des Innenraums, der Räder und der Ausrüstung bewertet wird, der im Leitfaden für die Rückgabe von Fahrzeugen des Polnischen Verbandes für Fahrzeugvermietung und -leasing (PZWLP) festgelegt ist, von dem ein Auszug einschließlich des oben genannten Umfangs in den Verkaufsstellen des Vermieters und auf der Website des Vermieters erhältlich ist <https://flextogo.com/de/allgemeine-vertragsbedingungen>.
 9. Für den Fall der Rückgabe eines Fahrzeugs: (i) dessen Verschmutzungsgrad eine genaue Überprüfung des Zustands des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Rückgabe durch den Mieter unmöglich macht, oder (ii) wenn das Fahrzeug ohne Teilnahme eines Mitarbeiters des Vermieters zurückgegeben wird, insbesondere durch Einwerfen der Fahrzeugschlüssel in den Kasten, der sich an jeder Vermieterstelle befindet, auch im Falle der Rückgabe eines Fahrzeugs außerhalb der Arbeitszeiten der Vermieterstellen (7:00-23:59 Uhr, mit Ausnahme von gesondert geregelten Arbeitszeiten an arbeitsfreien Tagen und vorbehaltlich gesonderter Arbeitszeiten einiger Stellen des Vermieters, über die an jeder Stelle informiert wird),



überprüft der Vermieter den Zustand des unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs durch den Mieter, und stellt dem Mieter eine Kopie des Übergabe- und Abnahmeprotokolls zur Verfügung. In diesem Fall ist die Grundlage für die endgültige Feststellung des Zustands des Fahrzeugs unter Berücksichtigung des Grads der normalen Abnutzung und der über den normalen Grad der Abnutzung hinausgehenden Schäden das vom Vermieter erstellte Abnahmeprotokoll, das nach dem Waschen des Fahrzeugs durch die Mitarbeiter des Vermieters erstellt wird. Der Mieter hat das Recht, zu verlangen, dass er über den Termin einer solchen Inspektion informiert wird und an dieser Inspektion teilnimmt, auf deren Grundlage das Übergabe- und Abnahmeprotokoll erstellt wird. Der Wunsch des Mieters sollte spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs wie in diesem Abs. 9 beschrieben per E-Mail an die E-Mail-Adresse rent@flextogo.com mitgeteilt werden.

10. Sollte der Mieter den Zustand des Fahrzeugs, der sich aus dem ausgefüllten Abnahmeprotokoll gemäß Ziffer 9 ergibt, in Frage stellen, ist der Mieter verpflichtet, mit dem Vermieter zusammenzuarbeiten, insbesondere durch unverzügliche Erteilung aller Auskünfte oder Nachweise an die E-Mail-Adresse customer@flextogo.com oder Bestätigung, dass der Schaden nicht während der Laufzeit des Vertrags entstanden ist, sowie dass der Mieter ihn nicht verursacht oder zu vertreten hat.
11. Am Tag und zur Uhrzeit des Ablaufs oder der Beendigung des Vertrags ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug an dem im Vertrag angegebenen Ort zurückzugeben. Der Mieter ist berechtigt, das Fahrzeug an einem anderen Ort zurückzugeben, nachdem er die Zustimmung des Vermieters eingeholt hat. Im Hinblick auf die Bestimmungen des des vorigen Satzes ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter mindestens 48 Stunden vor Ablauf der Rückgabefrist des Fahrzeugs per E-Mail an rent@flextogo.com, zu informieren.

Bei Anmietungen für einen Zeitraum von weniger als 48 Stunden ist die Rückgabe des Fahrzeugs an einem anderen Ort ohne die vorherige Zustimmung des Vermieters nicht gestattet. **Die Rückgabe des Fahrzeugs an einem anderen Ort als dem, der sich aus dem Inhalt des Vertrags ergibt, kann damit verbunden sein, dass der Mieter dafür eine Gebühr in der in der Gebührentabelle des Vermieters angegebenen Höhe entrichten muss.**

12. Die Dauer der Rückgabeverspätung wird auf der Grundlage des Protokolls der Fahrzeugübergabe festgelegt. Die Dauer der Verspätung kann im Falle der Rückgabe des Fahrzeugs außerhalb der Betriebszeiten oder bei Abwesenheit eines Mitarbeiters des Vermieters anhand der Angaben des im Fahrzeug installierten GPS-Geräts bestimmt werden.
13. Im Falle einer Verspätung bei der Abholung des Fahrzeugs durch den Mieter kann der Vermieter die Anmietung nach 59 Minuten ab der geplanten Übergabe des Fahrzeugs stornieren oder eine zusätzliche Gebühr für die Verspätung bei der Abholung berechnen. Bei einer Verspätung von mehr als 59 Minuten kann der Vermieter für jede angefangene Stunde der Verspätung eine zusätzliche Gebühr von 107,50 PLN auf den Mietpreis aufschlagen. Diese Bestimmungen gelten nicht für Fälle, in denen die Verspätung bei der Abholung auf eine Verspätung des Fluges zurückzuführen ist, mit dem der Mieter zum Standort des Vermieters geflogen ist – unter der Bedingung, dass der Mieter dem Vermieter bei der Reservierung die Flugnummer zur Verfügung stellt, damit der Flugstatus überprüft werden kann.
14. Der Mieter erhält per E-Mail (werktags innerhalb von 24 Stunden) eine Bestätigung der Rückgabe – ein Rückgabeprotokoll – zusammen mit einer Zeichnung des Fahrzeugs, die den technischen Zustand des Fahrzeugs angibt (einschließlich Informationen über eventuelle Schäden, Kratzer). Auf Wunsch des Mieters ist es möglich, eine Papierversion der im vorhergehenden Satz genannten Bestätigung auszustellen.

15. Im Falle der Rückgabe des Fahrzeugs auf die in Abs. 9 oben beschriebene Art und Weise (ohne Anwesenheit des Mitarbeiters des Vermieters), wird der Mieter gebeten, eine Fotodokumentation anzufertigen, die den technischen Zustand des Fahrzeugs bestätigt (insbesondere eindeutige Fotos, die den Kraftstoffstand, das Autokennzeichen, den Fahrzeuginnenraum, Detailfotos der Karosserie – insbesondere Stoßfänger, Radkästen, Türkanten, Motorhaube, Scheinwerfer, Felgen, Seitenleisten und Schwelleisten) – für den Fall und zu dem Zweck, das Auftreten von Schäden am Fahrzeug in der Zeit zwischen der Rückgabe des Fahrzeugs durch den Mieter und der Inspektion des Zustands des Fahrzeugs durch den Mitarbeiter des Vermieters überprüfen zu können.

§ 6. PFLICHTEN DES MIETERS / BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DES FAHRZEUGS

1. Der Mieter verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages:

- 1) die Regeln für die ordnungsgemäße Nutzung des Fahrzeugs zu beachten,
- 2) gültige Dokumente mit sich zu führen, die von den Verkehrskontrollbehörden verlangt werden,
- 3) alle eingebauten Diebstahlsicherungen zu benutzen, wenn das Fahrzeug verlassen wird,
- 4) das Fahrzeug täglich zu warten, insbesondere den Zustand des Öls, der Kühlflüssigkeit und der Bremsflüssigkeit zu überprüfen und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers zu befolgen; im Zweifelsfall sollte der Mieter den Vermieter oder eine im Namen des Vermieters handelnde Stelle per E-Mail oder Telefon kontaktieren,
- 5) auf die Anzeigen auf dem Armaturenbrett zu achten und sich bei Unregelmäßigkeiten unverzüglich an den Vermieter oder die im Auftrag des Vermieters handelnde Stelle zu wenden, um an die gewählten Servicezentren verwiesen zu werden,

- 6) die richtige Art von Kraftstoff zu verwenden,
- 7) das Fahrzeug sauber zu halten,
- 8) das Fahrzeug vor negativen Auswirkungen vorhergesagter heftiger Wetterereignisse wie Hagelstürme, Überschwemmungen, Stürme, Schneestürme – insbesondere durch Abstellen des Fahrzeugs an nicht überschwemmungsgefährdeten und überdachten Orten, zu schützen.

2. Das gemietete Fahrzeug darf nicht benutzt werden:

- 1) zum Abschleppen anderer Fahrzeuge,
- 2) bei Rennen, Rallyes und Wettbewerben, Tests auf Rennstrecken
- 3) unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Substanzen stehen oder diese konsumiert haben,
- 4) unter Verstoß gegen die geltende Gesetzgebung, einschließlich Zoll- und Straßenverkehrsvorschriften,
- 5) außerhalb der Staatsgrenzen ohne Zustimmung des Vermieters (Reisen in außereuropäische Länder, Russland und Länder der ehemaligen UdSSR – mit Ausnahme von Litauen, Lettland und Estland – sind strengstens untersagt),
- 6) für das Off-Road-Fahren.

3. Im Fahrzeug sind verboten:

- 1) Tabakkonsum und der Gebrauch von Tabakerhitzern, der Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Substanzen,
- 2) Überschreitung der zulässigen Nutzlast und Beförderung von mehr Personen als in den Fahrzeugpapieren angegeben,
- 3) Transport von Tieren,
- 4) Transport von Baumaterialien in der Kabine des Fahrzeugs,
- 5) Transport von Gefahrgut,

- 6) Entzündung von Feuer,
- 7) missbräuchliche Verwendung des Fahrzeugs,
- 8) die Verwendung von CB-Funkgeräten,
- 9) ohne Zustimmung des Vermieters Umbauten oder sonstige Veränderungen vorzunehmen – dies gilt auch für Firmenaufkleber und Kennzeichnungen des Vermieters.

4. **Im Falle einer Beschädigung des Fahrzeugs gilt es: (i) sofort den Vermieter unter der Hotline-Nummer des Vermieters: +48 22-122-86-63 benachrichtigen, (ii) das Fahrzeug sichern oder gemäß den Anweisungen des Vermieters oder einer im Auftrag des Vermieters handelnden Stelle handeln, und im Falle eines Unfalls oder wenn Dritte an dem Vorfall beteiligt sind oder der Schaden auf äußere Faktoren zurückzuführen ist (z.B. schlechter Zustand der Fahrbahn oder anderer Straßeninfrastruktur, Naturgewalten, Einsturz eines Baumes), auch (iii) die Polizei und, wenn die Situation erfordert, auch andere dem Vorfall entsprechende Dienste benachrichtigen. Im Falle eines Diebstahls des Fahrzeugs ist der Mieter verpflichtet, diesen Vorfall unverzüglich der Polizei zu melden und anschließend sofort den Vermieter zu informieren.**

5. In allen oben beschriebenen Fällen ist der Mieter verpflichtet: (i) das Formular zur Schadensmeldung, das sich im Fahrzeug, bei Fahrzeugschlüsseln, im Handschuhfach des Fahrzeugs oder bei den zu Beginn der Anmietung zugesandten Unterlagen befindet, vollständig auszufüllen, (ii) alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Namen der Beamten, die am Ort des Vorfalls eingetroffen sind, sowie den Namen und den Standort der Einheit, in der sie Dienst tun, zu erhalten, und (iii) **die oben genannten Unterlagen innerhalb von 48 h nach Eintritt des Vorfalls per E-Mail an die E-Mail-Adresse service@flextogo.com zu übermitteln.**

Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter durch die Nichtbereitstellung der oben genannten Unterlagen entstehen – soweit dieser Verstoß den Vermieter daran gehindert hat, den Schaden aus seiner eigenen Police oder der Police der verantwortlichen Partei zu liquidieren.

6. Wenn der Mieter den Verkehrsvorfall nicht innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des Unfalls oder der Fahrzeugkollision bei der Polizei meldet, ist er verpflichtet, dem Vermieter ein vollständig ausgefülltes Schadensmeldeformular mit den für die Schadensliquidierung erforderlichen Informationen zukommen zu lassen (Daten der am Vorfall Beteiligten Personen und Fahrzeuge, die Nummer der Haftpflichtversicherungspolice des Verursachers des Vorfalls, seine Aussage zur Schadensverursachung, Daten aus dem Führerschein und dem Ausweis der Person, die das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Vorfalls geführt hat).
7. Wenn der Versicherer sich weigert, die Kosten für die Instandsetzung zu ersetzen, die durch die schuldhafte Nichterfüllung der in § 6 Abs. 4-6 der AVB genannten Verpflichtungen durch den Mieter verursacht werden oder wenn sich die Angaben in den in § 6 Abs. 5-6 der AVB genannten Unterlagen als unwahr erweisen, haftet der Mieter für den Schaden, der dem Vermieter durch die fehlende oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung dieser Verpflichtungen entsteht.
8. **Wenn das Fahrzeug während der Anmietung repariert werden muss, ist der Mieter verpflichtet, dies dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.** Nach vorheriger Abstimmung mit dem Vermieter und mit dessen Einverständnis kann der Mieter die Kosten der Reparatur mit der Werkstatt aus eigenen Mitteln begleichen und die Mehrwertsteuerrechnung für die im Auftrag des Vermieters erbrachte Leistung mit den Daten des Vermieters ausstellen lassen und bis zum Ende der Anmietung in Papierform an die Geschäftsadresse des Vermieters oder elektronisch an den Vermieter übermitteln an Adresse: customer@flextogo.com senden. Der Vermieter erstattet dem Mieter die entstandenen Kosten in Höhe des sich aus der Mehrwertsteuerrechnung ergebenden Betrags sowie die nachgewiesenen Portokosten.

9. Der Vermieter behält sich das Recht vor, dem Mieter die Kosten für den Austausch oder die Reparatur der am Fahrzeug montierten Reifen in Rechnung zu stellen, wenn während der Anmietung Schäden durch mangelnde Sorgfalt des Mieters oder aus einem anderen, dem Mieter zuzurechnenden Grund entstanden sind.
10. Der Mieter ist berechtigt, den vom Vermieter angebotenen Assistance-Service als Teil der Anmietung zu nutzen. In diesem Fall gehen die Kosten für den Assistance-Service zu Lasten des Vermieters. Der Vermieter hat das Recht, dem Mieter die Kosten für den Assistance-Service bis zur vollen Höhe der auf der beim Vermieter eingegangenen Mehrwertsteuerrechnung bestätigten Leistung in Rechnung zu stellen, falls der Mieter den Assistance-Service in Anspruch nehmen muss:
 - 1) als Folge einer missbräuchlichen Nutzung des Fahrzeugs und durch unsachgemäß transportierte Ladung oder Gepäckstücke verursacht werden,
 - 2) wenn ein Fehlverhalten auftritt, wie z.B. die Verklemmung der Schlüssel, Verlust der Schlüssel, Beschädigung der Schlüssel, Feststellung von Treibstoffmangel, Betanken mit falschem Kraftstoff, Festfahren, so dass in einem Gebiet, in dem es keine Verkehrsregeln gibt (Privatstraßen), nicht aus eigener Kraft losfahren werden kann;
 - 3) wenn das Fahrzeug als Straftatwerkzeug benutzt wird,
 - 4) wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls oder der Ankunft der Polizei an den Unfallort unter dem Einfluss von Alkohol oder Rauschmitteln, unter dem Einfluss von oder nach dem Gebrauch von Drogen oder anderen ähnlich wirkenden Mitteln stand oder wenn der Fahrer des Fahrzeugs sich vom Unfallort entfernt hat,
 - 5) wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls nicht im Besitz der nach der Straßenverkehrsordnung erforderlichen Fahrerlaubnis war;
 - 6) wenn das Fahrzeug für den Transport von gefährlichen Gütern verwendet worden ist, insbesondere von Kraftstoffen, giftigen Chemikalien, medizinischen Substanzen oder Gasen,
 - 7) bei Rallyes, Rennen, Trainingseinheiten, Wettbewerben oder der Verwendung des Fahrzeugs als Requisite,
 - 8) während einer vom Vermieter nicht genehmigten Auslandsreise außerhalb der Grenze Polens.
11. Immer wenn der Mieter technische Probleme mit dem Fahrzeug oder andere Schwierigkeiten bei der korrekten Ausführung einer Bestimmung des Vertrags oder der AVB meldet, ist er verpflichtet, diesen Umstand dem Vermieter zu melden (i) per E-Mail, bei technischen Problemen mit dem Fahrzeug an die E-Mail-Adresse: service@flextogo.com, oder telefonisch an die Hotline des Vermieters – Telefonnummer: **+48 22-122-86-63**, (ii) im Falle sonstiger Schwierigkeiten bei der ordnungsgemäßen Erfüllung einer Bestimmung des Vertrags oder der AVB per E-Mail an die E-Mail-Adresse rent@flextogo.com oder an die Hotline des Vermieters unter: +48 22 118 90 04. Der Mieter ist verpflichtet, die Anweisungen des Vermieters zu befolgen.
12. Jegliche Bemerkungen über den Zustand des Fahrzeugs sollte der Mieter unverzüglich, spätestens bei der Übergabe des Fahrzeugs melden. Der Mieter sollte Fotos von den Schäden machen und diese an die E-Mail-Adresse des Vermieters customer@flextogo.com, weiterleiten: die als Beschwerdeadresse des Vermieters gilt, unter Angabe der Fahrzeugnummer und der Nummer des mit dem Mieter geschlossenen Vertrags.
13. **Der Mieter hat nicht das Recht, das Fahrzeug ohne Zustimmung des Vermieters einem oder mehreren Dritten zur Nutzung zu überlassen oder es unterzuvermieten.**

14. Im Falle eines Verstoßes gegen die oben genannte Verpflichtung ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In einem solchen Fall ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter zusätzlich zur Miete die in § 8 Abs. 1 der AVB genannte Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für die Folgen und Auswirkungen der Zurverfügungstellung der Mietsache an Dritte(n) wie für eigene Handlungen oder Unterlassungen.
 15. Der Vermieter behält sich das Recht vor, das Fahrzeug während der Laufzeit des Vertrages beim Mieter abzuholen, falls Reparaturen am Fahrzeug erforderlich sind, eine Serviceaktion am Fahrzeug durchgeführt werden muss oder das Fahrzeug auf Wunsch des Leasinggebers zurückgegeben werden muss (wenn das Fahrzeug nicht im Eigentum des Vermieters steht). In einem solchen Fall ist der Vermieter verpflichtet, den Mieter auf elektronischem Wege mit einem angemessenen Vorlauf – mindestens 3 Werktage – darüber zu informieren, dem Mieter bis zum Ende des Vertrags ein Fahrzeug mindestens der gleichen Klasse zur Verfügung zu stellen sowie die Kosten für ein Ersatzfahrzeug zu übernehmen.
- 2) innerhalb von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Annahme der Meldung, wenn die Meldung ein Fahrzeug betrifft, das sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Polen befindet – es sei denn, der Vermieter und der Mieter treffen individuelle Vereinbarungen, die gegenseitig akzeptiert werden.
 - 3) Das Ersatzfahrzeug sollte dem Standard des ursprünglich gemieteten Fahrzeugs entsprechen oder, falls dies nicht möglich ist, nicht mehr als eine Klasse unter dem Standard des Fahrzeugs liegen.

Im Falle der Reparatur eines Fahrzeugs, das aus den in Abs. 1 dieses Paragraphen genannten Gründen bis zu 4 Stunden ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung stillgelegt wurde, hat der Mieter keinen Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug. In diesem Fall erstattet der Vermieter dem Mieter einen Teil der gezahlten Gebühren im Verhältnis zu der Zeit, in der das Fahrzeug nicht verfügbar war.

2. Der Vermieter wird sich bemühen, dass der Mieter einen Ersatzwagen aus dem Fuhrpark des Vermieters erhält. Sollte es nicht möglich sein, ein Ersatzfahrzeug aus dem Fuhrpark des Vermieters zur Verfügung zu stellen, wird der Vermieter dem Mieter ein Fahrzeug zur Verfügung stellen, das von einem Vertragspartner des Vermieters zur Verfügung gestellt wird, was dazu führen kann, dass der Mieter zusätzliche Formalitäten im Namen und zu Gunsten des Vermieters erledigen muss.
3. Im Falle der Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs durch den Partner des Vermieters (nicht als Teil des eigenen Fuhrparks des Vermieters) durch den Vermieter werden alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung eines vom Partner des Vermieters bereitgestellten Ersatzfahrzeugs auf derselben Grundlage geregelt wie in Bezug auf das Fahrzeug, das dem Mieter auf der Grundlage des Vertrags vom Vermieter zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird, gemäß den Bestimmungen des Vertrags oder der AVB.

§ 7. PFLICHTEN UND HAFTUNG DES VERMIETERS

1. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter das Fahrzeug in einem für die vereinbarte Nutzung brauchbaren Zustand zu übergeben und es während der gesamten Dauer der Anmietung in diesem Zustand zu erhalten. Im Falle eines Ausfalls des Fahrzeugs infolge einer Panne, einer Beschädigung des Fahrzeugs oder anderer Umstände, die eine Weiterfahrt des Fahrzeugs verhindern und die der Mieter nicht zu vertreten hat, stellt der Vermieter dem Mieter ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung und zwar, wenn möglich, unverzüglich, d.h.:
 - 1) innerhalb von 4 Stunden ab dem Zeitpunkt der Annahme der Meldung, wenn die Meldung ein Fahrzeug betrifft, das sich auf dem Gebiet der Republik Polen befindet – es sei denn, der Vermieter und der Mieter treffen individuelle Vereinbarungen, die von den Parteien gegenseitig akzeptiert werden;



Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Kosten für ein von einem Partner des Vermieters geliefertes Ersatzfahrzeug zu begleichen, wenn der Mieter seine Verpflichtungen verletzt oder seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Nutzung eines Ersatzfahrzeugs nicht ordnungsgemäß erfüllt.

4. Die Bereitstellung eines Ersatzwagens ist nicht vorgesehen:

- 1) für den Fall, dass das Fahrzeug abgestellt wird, weil der Mieter aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Autoschlüssel verloren hat,
- 2) Stilllegung des Fahrzeugs, weil der Mieter nicht oder mit dem falschen Kraftstoff getankt hat,
- 3) bei Schäden am Fahrzeug durch unsachgemäßen Gebrauch, einschließlich Off-Road-Fahren,
- 4) bei Schäden an einem Fahrzeug, dessen Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls oder des Eintreffens der Polizei an den Unfallort unter Alkoholeinfluss oder unter dem Einfluss von Drogen oder anderen ähnlich wirkenden Mitteln stand, oder wenn der Fahrer sich vom Unfallort entfernt hat;

In solchen Fällen können die Vertragsparteien die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs gegen eine gesonderte Gebühr vereinbaren, die vom Mieter zu zahlen ist. Alle Fahrzeugvereinbarungen gelten dann jeweils für das Ersatzfahrzeug und Absatz 2 Nr. 1 und 2 oben finden keine Anwendung.

5. Der Vermieter haftet nicht für Bußgelder, Strafen oder Gebühren (einschließlich Parkgebühren), die aufgrund von Verstößen des Mieters gegen das Gesetz, einschließlich der Straßenverkehrsordnung, sowie sonstiger Regeln/Vorschriften für die Benutzung von Straßen oder Parkplätzen erhoben werden. Diese Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Wenn diese Gebühren oder Kosten dem Vermieter in Rechnung gestellt werden – wird der Vermieter den Mieter mit diesen Gebühren oder Kosten weiterbelasten, wobei der Vermieter berechtigt ist, den jeweiligen Betrag um die tatsächlich entstandenen angemessenen Verwaltungskosten (z.B. Versand von Vorladungen, Inkassokosten) zu erhöhen.

6. Der Mieter zahlt eine Pauschalgebühr für die Erteilung von schriftlichen Auskünften über den Fahrzeugnutzer durch den Vermieter auf Ersuchen von Strafverfolgungs- oder Verwaltungsbehörden in Höhe von **220 PLN bei polnischen Behörden und 275 PLN bei ausländischen Behörden.**

7. Jedes Fahrzeug ist mit einem GPS-Sender ausgestattet. Der Vermieter hat das Recht, die von dem Gerät erhaltenen Daten zur Überwachung des Fahrzeugs, zur Gewährleistung der Sicherheit des Fahrzeugs und des Mieters sowie im Falle eines Verstoßes gegen die Bedingungen des Vertrags, zu nutzen. Der Vermieter hat das Recht, die vom GPS-Sender gesammelten Daten für folgende Zwecke zu verwenden:

- 1) das Sammeln von Daten über den Zustand und die Leistung des Fahrzeugs während der Anmietung (einschließlich Fahrzeugschäden, Kilometerstand, Kraftstoffverbrauch und andere Betriebsdaten);
- 2) die Verbesserung der Genauigkeitsprozesse der Abrechnung nach Rückgabe des Fahrzeugs;
- 3) das Sammeln von Daten über die Fahrweise des Fahrers während der Anmietung aus Gründen der Sicherheit und der Untersuchung möglicher Ansprüche sowie die Kontaktaufnahme mit dem Mieter, wenn die Daten darauf hindeuten, dass es ein Problem mit der Sicherheit oder dem Betrieb des Fahrzeugs gibt.

8. Der Mieter hat das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Anmietung durch den Vermieter aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt.

§ 8. ZUSÄTZLICHE GEBÜHREN AUFGRUND DER FAHRZEUGANMIETUNG

1. Die Behebung von Schäden, die aus der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags durch den Mieter resultieren und die Verpflichtung zur Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigtem Zustand betreffen, erfolgt durch Zahlung einer Vertragsstrafe in der unten angegebenen Höhe:

Rückgabe des Fahrzeugs mit dauerhaftem (d.h. im Standardverfahren, die in professionellen Autowaschanlagen zur Anwendung kommen) nicht entfernbar Flecken auf Sitzen, Polstern und im Kofferraum.	600,- PLN	<u>Wiederherstellung</u>	
Schäden am Auto, einschließlich Schäden, bei denen eine Reparatur erforderlich ist – die vollen Kosten der Wiederherstellung bis zum Betrag der Selbstbeteiligung. Im Falle eines Vertragsbruchs: die tatsächlichen Reparaturkosten	Volle Reparaturkosten bis zum Betrag der Eigenbeteiligung + Verwaltungsgebühr von PLN 307,50	Beschädigung/Verlust oder Verlust des Autoschlüssels oder der Fernbedienung	2.500,- PLN
Grundreinigung des Fahrzeugs von außen und innen	100,- PLN	Beschädigung/Verlust von Fahrzeugpapieren	450,- PLN
Reinigung von stark verschmutzten Fahrzeugen innen	600,- PLN	Beschädigung/Verlust eines Nummernschildes oder des Fensteraufklebers (pro Stück)	300,- PLN
Rauchen im Fahrzeug, Verwendung von Tabakerhitzern oder Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln durch den Mieter – für jede der oben genannten Arten von Verstößen; bei Schäden am Fahrzeug, die unter dem Einfluss von unerlaubten Substanzen verursacht wurden, <u>die vollen Kosten der</u>	600,- PLN	Beschädigung/Verlust der Gemieteten Ausrüstung – GPS, Autositz, WIFI, Telefonhalterung, Schneeketten.	300,- PLN
		Brechen das Verbot von Tiertransporten	600,- PLN
		Verwendung des Fahrzeugs zum Abschleppen anderer Fahrzeuge	1.500,- PLN
		Verspätung bei der Abholung des Fahrzeugs durch den Mieter – über die zulässige Dauer der Wartezeit des Wagens, die 59 Minuten beträgt.	PLN 107,50 für jede angefangene Stunde. Maximal für 5 Stunden Verspätung.
		Nicht vertragsgemäße Nutzung des Fahrzeugs – tolerierte Verspätung von bis zu 59 Minuten ab dem geplanten Rückgabetermin. Bei Überschreitung wird eine zusätzliche Gebühr von 107,50 PLN für jede angefangene Stunde berechnet (maximal für 5 Stunden Verspätung 537 PLN). Wenn der Kunde das Fahrzeug nicht bis 23:59 Uhr am vereinbarten Tag zurückgibt, wird ein zusätzlicher Tag der Anmietung berechnet sowie eine Vertragsstrafe für jeden angefangenen Tag der nicht vertragsgemäßen Nutzung des Fahrzeugs. Der	Zusätzliche Gebühr 200 PLN +Vertragsstrafe 537,- PLN pro Tag der Vermietung für jeden angefangenen Tag

zusätzliche Tag richtet sich nach den aktuellen Tarifen, die im Flughafenbüro erhältlich sind (Walk-In-Preisliste).		Rückgabe an einem anderen Ort als dem Herausgabeort des Fahrzeugs (innerhalb Polens)	bis zu 600 PLN
Verlust der Garantie auf das Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters - Handlungen oder Unterlassungen des Mieters, die zum Verlust der Garantie führen;	5.000,- PLN	Die Rückgabe eines Fahrzeugs in einem anderen Land als Polen erfordert individuelle Abstimmungen. Im Falle einer nicht gemeldeten Rückgabe in einem anderen Land, wird dem Kunden eine Strafe von 6.500 PLN berechnet.	6.500,- PLN
Motorreparatur infolge eines Motorschadens durch Betankung mit der falschen Kraftstoffsorte – volle Reparaturkosten	Volle Kosten der Reparatur	Rückgabe oder Ausgabe des Fahrzeugs außerhalb der Geschäftszeiten (werktags: 07:00 - 23:59, an Feiertagen individuell vereinbarte Zeiten)	150,- PLN
Demontage, Austausch von Teilen des Fahrzeugs oder Änderungen ohne Zustimmung des Vermieters – volle Kosten der Reparatur.	Volle Kosten der Reparatur	Fahren eines Fahrzeugs durch eine andere Person als der Mieter (zusätzlicher Fahrer, ohne dass diese Option zum Zeitpunkt der Buchung erworben wurde)	200,- PLN / Tag der Nutzung durch eine nicht autorisierte Person
Eine Gebühr für eine nicht genehmigte Auslandsreise ohne Benachrichtigung des Vermieters und Zahlung der oben genannten Gebühr (grobe Verletzung des Vertrags durch den Mieter)	Zone I 1.250 PLN Zone II 1.800 PLN Zone III 9.000 PLN	Auffüllung des fehlenden Kraftstoffs auf die ursprüngliche Menge pro Liter Kraftstoff (die Strafe deckt die pauschalen Kosten für den Kauf und die Auffüllung des fehlenden Kraftstoffs) pro Liter Kraftstoff oder, im Falle von Elektroautos, pro KW Strom	14,- PLN pro Liter 6,- PLN pro KW
Zone I: Deutschland, Tschechische Republik, Slowakei		Verlust von Parkschein bei Rückgabe des Fahrzeugs	130,00 PLN einmalig
Zone II: Litauen, Österreich, Ungarn, Italien, Kroatien, Slowenien, Schweiz, Liechtenstein, Frankreich, Spanien, Portugal, Andorra, Monaco, Luxemburg, Belgien, die Niederlande, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, Vereinigtes Königreich, Irland, Lettland, Estland		Aufpreis für Parken auf dem falschen Parkplatz	250,00 PLN einmalig
Zone III: Nicht-Schengen-Staaten		Weitergeleitete Rechnung für Geldbußen und Kosten für die Bearbeitung von Geldbußen	Kosten der Geldstrafe + 100 PLN

2. Der Mieter ist verpflichtet, den bei der Einfahrt in den Flughafenparkplatz erhaltenen Parkschein im Büro des Vermieters abzugeben. Im Falle eines fehlenden Parkscheins kann der Vermieter dem Mieter eine Gebühr für den Verlust des Parkscheins **in Höhe von 130 PLN** in Rechnung stellen. Für den Fall, dass der Mieter die Anmietung vor dem im Vertrag angegebenen Datum beendet und das Fahrzeug ohne Benachrichtigung des Vermieters auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abstellt, wodurch dem Vermieter zusätzliche Parkkosten entstehen – ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter den Gegenwert dieser Kosten in Rechnung zu stellen.
3. Falls der Vermieter eigenmächtig Teile oder Elemente des Fahrzeugs austauscht – auch durch verschlissene Teile oder Elemente, Austausch von Reifen, Felgen, Batterie durch andere Teile als die zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs eingebauten – ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die Kosten für die Wiederherstellung des Fahrzeugs in einen Zustand in Rechnung zu stellen, der dem Zustand des Fahrzeugs am Tag der Übergabe an den Mieter entspricht.
4. Im Falle des Eintritts eines Ereignisses, das die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe begründet, informiert der Vermieter den Mieter per E-Mail an die im Vertrag angegebene Adresse. Der Mieter kann einen gegenteiligen Standpunkt einnehmen und Beweise für diesen vorlegen. Sollte der Standpunkt des Mieters berücksichtigt werden, werden die Gelder an den Mieter zurückerstattet, und der Vermieter informiert den Mieter per E-Mail über die Erteilung einer Rückerstattungsanweisung.
5. Die Bestimmungen dieses § 8 schränken das Recht des Vermieters nicht ein, vom Mieter einen über die vorbehaltenen Vertragsstrafen hinausgehenden Schadenersatz nach allgemeinen Grundsätzen zu verlangen.

§ 9. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

1. Der Verantwortliche für personenbezogene Daten des Mieters ist die Flex Rent sp. z o.o. mit Sitz in Warschau, ul. Bitwy Warszawskiej 1920 r. 11, 02-366 Warszawa. Die vom Mieter zur Verfügung gestellten Daten werden ausschließlich zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages, der eventuellen Durchsetzung von Ansprüchen des Mieters und zum Zwecke von

Beschwerdeverfahren, der Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ergeben, verarbeitet. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für die Verwirklichung dieser Zwecke erforderlich. Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist der Art. 6 Abs. 1 Buchstaben b, c oder f der EU-Datenschutzverordnung, oder, soweit im Vertrag angegeben, die Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 a der DSGVO.

2. Detaillierte Informationen über die Grundsätze der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Mieters sind in der Datenschutzerklärung des Vermieters unter www.flextogo.com aufgeführt. Die grundsätzliche Informationspflicht über die Gründe, Zwecke und Grundsätze der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Mieters im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags wird durch die Informationsklausel geregelt, die im Inhalt des mit dem Vermieter geschlossenen Vertrags angegeben ist.

§ 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. In nicht geregelten Angelegenheiten gelten die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere: das Gesetz vom 30. Mai 2014 über die Rechte der Verbraucher (wenn der Mieter ein Verbraucher im Sinne von Art. 221 des Zivilgesetzbuches ist), das Gesetz vom 23. April 1964 des Zivilgesetzbuches, das Gesetz vom 18. Juli 2002 über die elektronische Erbringung von Dienstleistungen, das Telekommunikationsgesetz vom 16. Juli 2004, die Verordnung Europäischen Parlaments und des Rates (EU) vom 27. April 2016. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGVO), das Gesetz vom 10. Mai 2018 zum Schutz von personenbezogenen Daten.



2. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jede Änderung der Postanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen, mit der Maßgabe, dass dem Mieter zusätzliche Korrespondenzkosten in Rechnung gestellt werden können, die dadurch entstehen, dass der Mieter es versäumt, den Vermieter über eine Änderung der Postanschrift zu informieren. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass die Parteien miteinander in Kontakt treten und Willenserklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag auch in elektronischer Form, einschließlich per E-Mail, abgeben können. Die Korrespondenz des Vermieters ist an die im Vertrag angegebene E-Mail-Adresse zu richten, die Korrespondenz des Mieters an die Adresse customer@flextogo.com. Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig über jede Änderung der E-Mail-Adresse zu informieren.
3. Alle Preise, die in den AVB, im Vertrag, in der Gebührenordnung, im Protokoll und auf der Website www.flextogo.com genannt werden, sind Bruttopreise, sofern im Vertrag nicht anders angegeben.
4. Alle Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung des Vertrages sind auf beliebigem Wege zu richten, d.h. schriftlich an Sitz des Vermieters (ul. Bitwy Warszawskiej 1920 r. 11, 02-366 Warszawa) oder eine Servicestelle (Vermietungsstelle), per E-Mail an: customer@flextogo.com, persönlich am Sitz des Vermieters oder in jeder Servicestelle (Vermietungsstelle) sowie telefonisch unter der Hotline-Nummer: +48 22 118 90 04). Der Vermieter ist bestrebt, Beschwerden unverzüglich zu beantworten, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach deren Eingang beim Vermieter. Der Mieter erhält innerhalb der vorgenannten Frist eine Antwort auf die Beschwerde in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger.
5. Um die Bearbeitung der Beschwerde zu erleichtern, sind die folgenden Informationen im Text der Beschwerde anzugeben:
 - 1) die Nummer des mit dem Vermieter geschlossenen Vertrags,
 - 2) den Grund für die Reklamation und die Nummer des Dokuments, aus dem sich die beanstandete Gebühr ergibt, sowie nach Möglichkeit Beweise für die Richtigkeit der Ansprüche des Mieters, wie z.B. eine Bestätigung der Transaktion für den Kauf von Kraftstoff oder einer zusätzlichen Dienstleistung, Fotos des beanstandeten Schadens mit dem Datum, an dem die Fotos gemacht wurden.
6. Der Vertrag unterliegt dem polnischen Recht.
7. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben können, werden von dem zuständigen ordentlichen Gericht gemäß den Bestimmungen der Zivilprozessordnung entschieden.
8. Der Mieter hat als Verbraucher im Sinne von Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. April 1964 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Möglichkeit, außergerichtliche Wege zur Behandlung von Beschwerden und zur Verfolgung von Ansprüchen zu nutzen. Insbesondere kann der Mieter Schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, die von den Woiwodschaft-Gewerbeaufsichtsämtern oder ständigen gütlichen Verbrauchergerichten bei den Woiwodschaft-Gewerbeaufsichtsämtern angeboten werden, oder außergerichtliche Verfahren zur Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten, die im Gesetz vom 23. September 2016 über die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten (Gesetzblatt von 2016, Pos. 1823) definiert sind. Das Register der zur Durchführung von Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten befugten Einrichtungen (im Folgenden „befugte Einrichtungen“), das vom Präsidenten des Amtes für Wettbewerb und Verbraucherschutz geführt wird, ist unter https://uokik.gov.pl/rejestr_podmiot_uprawnionych.php zu finden.
9. Die Inanspruchnahme außergerichtlicher Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden und Forderungen ist freiwillig und beide Parteien müssen dem Verfahren zustimmen.

Ausführliche Informationen über die außergerichtliche Bearbeitung von Beschwerden und die Verfolgung von Ansprüchen sowie Regeln für den Zugang zu diesen Verfahren, einschließlich des Verfahrens zur außergerichtlichen Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten, auf das im Gesetz vom 23. September 2016 über die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten (Dz.U. von 2016, Pos. 1823), sind in den Büros und auf den Websites der Verbraucherombudsmänner der Kreise (Städte), der sozialen Organisationen, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben der Verbraucherschutz gehört, der Woiwodschaft-Gewerbeaufsichtsämter, z.B. unter: spsk.wiuh.org.pl und auf den Websites der dazu berechtigten Einrichtungen verfügbar. Ausführliche Informationen über die Arbeitsweise und Organisation der Gewerbeaufsicht im Bereich der außergerichtlichen Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten ist in der Verordnung des Premierministers vom 17. Mai 2017 über die Regelungen zur Organisation und Arbeitsweise der Gewerbeaufsicht im Bereich der außergerichtlichen Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten zu finden.

10. Der Verbraucher hat die Möglichkeit, eine Beschwerde online über das Online-Streitbeilegungssystem (ODR) einzureichen, das unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>, verfügbar ist, wo Einzelheiten zu diesem Verfahren angegeben sind. Die E-Mail-Adresse des Vermieters zur Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit ODR: customer@flextogo.com.
11. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen wurden in der polnischen und der englischen Sprachversion erstellt. Der Mieter und der Vermieter erklären übereinstimmend, dass sie sich bewusst sind, dass die englische Sprachversion nur zu Informationszwecken erstellt wurde und die polnische Sprachversion verbindlich ist.
12. Die Anlagen zu den AVB sind:
 - 1) Eine Liste mit den Beträgen der Selbstbeteiligung des Mieters bei Schäden am Fahrzeug, Diebstahl des Fahrzeugs und den Beträgen der Kautions (Sicherheitsleistung);
 - 2) Pakete zur Aussetzung der Selbstbeteiligung,
 - 3) Gebührentabelle.

13. Diese AVB gelten ab dem 1 Februar 2025. Für Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Version der Allgemeinen Vertragsbedingungen abgeschlossen wurden, gelten die AVB in ihrer bisherigen Fassung.



ANLAGE 1

Gruppe/Gruppe	SIPP Code/Kategorie	Eigenbeteiligung am Schaden CDW/Excess CDW (inkl. Totalschaden),	Eigenbeteiligung bei Diebstahl	Kaution (Depot)
MINI	MDMR, MDAR,EDMR,EXMR,EDAR, EWMR	6.000 PLN	8.000 PLN	3.000 PLN
COMPACT	CDMR,CXMR,CWMMR,CWAR	8.000 PLN	1.0000 PLN	4.500 PLN
	CLMR,CLAR	8.000 PLN	1.0000 PLN	4.500 PLN
MIDSIZE	IDAR,IDMR,IXMR	8.000 PLN	11.000 PLN	4.500 PLN
	SDMR,SDAR,SWMMR,SWAR	8.500 PLN	11.500 PLN	5.000 PLN
PREMIUM	FDAR,PDAR,PFAR, XFAR	11.000 PLN	13.000 PLN	7.000 PLN
VANS	IVMR,IVAR, FVMR,FVAR	11.000 PLN	13.000 PLN	7.000 PLN
	SVMR,PVMR,PVAR	11.000 PLN	13.000 PLN	7.000 PLN
SUV	CFAR	11.000 PLN	13.000 PLN	7.000 PLN
	FFAR,FFMR,FXAR,CGAR,CGMR	8.500 PLN	11.500 PLN	5.000 PLN
LIEFERWAGEN	LCV	11.000 PLN	13.000 PLN	7.000 PLN



Anlage 2 – Pakete zur Aussetzung der Selbstbeteiligung

Pakete zur Absicherung der Kundenhaftung	Schutz vor Schäden an der Karosserie (Aufbau) und dem Fahrgestell	Schutz vor Schäden an Windschutzscheibe, Seitenspiegeln, Reifen	Schutz vor Diebstahl	Basis-Pannenhilfe	Kilometer-Limit	Zusätzlicher Fahrer**	Vorauszahlung Kraftstoff**	Depotzahlung*
Ohne Selbstbeteiligung Vollständiger Schutz	Haftung Kunde 0 PLN	Haftung Kunde 0 PLN	Haftung Kunde 0 PLN	Hilfe bei Pannen, die ein Weiterfahren des Fahrzeugs verhindern.	Kein Limit	Kein	Kein	600 PLN
Ohne Selbstbeteiligung Vollständiger Schutz Plus (Eigenbeteiligung) + Treibstoff-Vorauszahlung	Haftung Kunde 0 PLN	Haftung Kunde 0 PLN	Haftung Kunde 0 PLN	Hilfe bei Pannen, die ein Weiterfahren des Fahrzeugs verhindern.	Kein Limit	Kein	Möglichkeit, das Auto mit leerem Tank zurückzugeben	0 PLN
* Die Höhe der Kautions hängt von der Fahrzeugklasse ab. Bei Erwerb des Full Protection-Pakets: 600 PLN Kautions für den Fall eines Kraftstoffmangels.								
Achtung! Vorbehaltlich der in den Allgemeinen Vertragsbedingungen vorgesehenen Ausschlüsse.								

Anlage 3 - Gebührentabelle

Produkt/Dienstleistung	Preis PLN	Einmalig für die gesamte Anmietung/ für jeden Tag	Jederzeit zu kaufen / zu bestellen vor Herausgabe*
Aussetzung der Eigenbeteiligung mit vollem Schutz	Je nach Fahrzeugklasse. Angebot erhältlich im Büro des Vermieters	täglich	Standard
Vorausbezahlter Treibstoff - bei Ausgabe Wir erstatten den nicht verbrauchten Kraftstoff nicht!	+Durchschnittlicher Marktpreis pro Liter Kraftstoff am Tag der Anmietung + Abwicklungsgebühr bis 100 PLN	einmalig	Standard
Transport zum Hotel	225 PLN	einmalig	auf Bestellung
Kindersitz (Kinder unter 9 kg)	45 PLN	täglich	Standard
Kindersitz (Kinder 9-36 kg)	45 PLN	täglich	Standard
Schneeketten	150,50 PLN	täglich	auf Bestellung
Junger Fahrer (Fahrer unter 25 Jahren - 20 bis 24 Jahre alt)	50 PLN	täglich	Standard
Senior (Fahrer über 70 Jahre alt)	50 PLN	täglich	Standard
Abholung vom Hotel	225 PLN	einmalig	auf Bestellung
Schneebänder	107,50 PLN	einmalig	auf Bestellung
Ozonisierung des Fahrzeugs	150 PLN	einmalig	auf Bestellung
Kaution freigeben - Kaution vorzeitig freigeben (bis zu 72h) nach Rückgabe des Fahrzeugs	50 PLN	einmalig	Standard
Reduktion der Kautionssperre - Reduktion der Kautionssperre auf der Kreditkarte des Kunden. Die Kautionssperre für Schäden oder Diebstahl bleibt je nach Fahrzeugklasse unverändert.	200 PLN	einmalig	Standard
Gebühr für zusätzlichen Fahrer	35 PLN	täglich	Standard
Gebühr für die Übergabe/Rückgabe außerhalb der Geschäftszeiten (in den Zeiten von 23:59 Uhr bis 07:00 Uhr, auch bei Verspätung)	150 PLN	einmalig	Standard
Wintertaugliche Reifen vom 21. März bis 31. Oktober	21,50 PLN	täglich	Standard
Priorität in der Warteschlange	43 PLN	einmalig	auf Bestellung
Sitzunterlage für größere Kinder	36 PLN	täglich	Standard
Fähre	350 PLN	einmalig	Standard
Senior - für Fahrer über 70 Jahre	50 PLN	täglich	Standard
Kindersitz (über 36 kg)	45 PLN	täglich	Standard
Navigationssystem (GPS)	50 PLN	täglich	Standard
Wi-Fi	50 PLN	täglich	auf Bestellung
Auslandsreise Zone III (Nicht-Schengen-Länder)	noch zu bestimmen	einmalig	Standard
Auslandsreise Zone II (Litauen, Österreich, Ungarn, Italien, Kroatien, Slowenien, Schweiz, Liechtenstein, Frankreich, Spanien, Portugal, Andorra, Monaco, Luxemburg, Belgien, Niederlande, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, Vereinigtes Königreich, Irland, Lettland, Estland)	700 PLN	einmalig	Standard
Auslandsreise Zone I (Deutschland, Slowakei, Tschechische Republik)	400 PLN	einmalig	Standard
Rückgabe eines verschmutzten Fahrzeugs vom Außen. Der Vermieter wird dem Kunden ein stark vom Außen verschmutztes Fahrzeug nicht in Rechnung stellen. Davon ist eine Devastation ausgeschlossen!	100 PLN	einmalig	Standard
Rückgabe an einem anderen Flughafen oder in einer anderen Stadt	von 300 bis 600 PLN	einmalig	Standard
Rückgabe in einem anderen Land I - Ungarn- Budapest, Österreich- Wien, Tschechische Republik- Prag, Deutschland- Berlin, Dresden, Leipzig. Nur an Flughäfen!	2.500 PLN	einmalig	auf Bestellung
Rückgabe in einem anderen Land II -Deutschland-München, Frankfurt, Köln, Dortmund, Düsseldorf, Hannover, Hamburg, Italien-Venedig, Mailand. Nur an Flughäfen!	6.000 PLN	einmalig	auf Bestellung
Rückgabe in ein anderes, nicht genanntes Land – individuelle Absprache mit dem Vermieter. Nur an Flughäfen!	noch zu bestimmen	einmalig	auf Bestellung

*Um ein Produkt/eine Dienstleistung zu bestellen oder mehr über die Einzelheiten des Angebots zu erfahren, wenden Sie sich bitte telefonisch an den Kundendienst unter +48 22 118 90 04 oder per E-Mail an rent@flextogo.com

